

## **Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustrittserklärung in der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz Kirchenrechtliche und staatsrechtliche Aspekte**

### **Erklärung des Präsidiums der RKZ vom 29. Oktober 2003**

*Fragen zur Kirchenzugehörigkeit und zur Kirchenaustrittserklärung sowie zum Verhältnis zwischen Kirchenrecht und staatlichem Religionsrecht in diesem Bereich werden seit Jahren kontrovers diskutiert. Vor diesem Hintergrund hat sich das Präsidium der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) intensiv mit der Problematik befasst und das vorliegende Papier verabschiedet. Es soll – ohne damit die diözesanen und kantonalen Eigenheiten und die damit verbundene Notwendigkeit partikulärer Regelungen in Frage zu stellen – einige grundsätzliche Fragen klären helfen. In seinen Ausführungen stützt sich das Präsidium u.a. auf die von der RKZ in Auftrag gegebene und von Prof. Dr. René Pahud de Mortanges verfasste Studie «Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatsrechtliche Konsequenzen»<sup>1</sup>.*

#### **1. Wichtige Fragen für die staatskirchenrechtlichen Organisationen**

Für die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und die kantonalen staatskirchenrechtlichen Institutionen sind insbesondere folgende Fragen relevant:

- Wie muss seitens der staatskirchenrechtlichen Behörden mit Personen umgegangen werden, die ihren Austritt aus der Kirche (bzw. aus der Körperschaft) erklären?
- Ist es nach staatlichem Recht in den Kantonen, wo die römisch-katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt ist, möglich, zwar aus der Körperschaft auszutreten, aber Mitglied der römisch-katholischen Kirche zu bleiben?
- Gibt es kirchenrechtliche Argumente, die Menschen, die Mitglied der Kirche sein wollen, dazu verpflichten, auch Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zu sein?
- Wie ist mangelnde materielle Solidarität (z.B. bei Austritten aus finanziellen Gründen) kirchenrechtlich zu beurteilen?
- Gibt es in den Kantonen, in denen der Staat der römisch-katholischen Körperschaft die Steuerhoheit verleiht, die Möglichkeit, dass Personen, die die Kirchengemeindesteuer nicht bezahlen möchten, ihre Steuer / einen Beitrag in gleicher Höhe der Kirche auf anderem Wege zukommen lassen?

Was den praktischen Umgang mit der komplexen Problematik betrifft, stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Was können die staatskirchenrechtlichen Organisationen aus ihrer eigenen Kompetenz heraus dazu beitragen, um die Kirchenbindung möglichst vieler Menschen zu erhalten?

---

<sup>1</sup> Die Studie ist bei der Geschäftsstelle der RKZ erhältlich und kann unter [www.kath.ch/rkz](http://www.kath.ch/rkz) eingesehen werden.

- Wie können mit der Schweizer Bischofskonferenz gemeinsame und zukunftsweisende Lösungen bei der Antwort auf die Fragen nach Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt samt ihren finanziellen Konsequenzen gefunden und kommuniziert werden?

Hinsichtlich dieser Fragen ist jeweils zwischen der «normalen» Austrittserklärung («Ich trete aus der Kirche aus») und den «modifizierten» oder «partiellen» Austrittserklärungen («Ich trete aus der Körperschaft aus, nicht aus der Kirche», «ich trete aus der Kirchgemeinde aus», «ich will keine Kirchensteuer mehr bezahlen») zu unterscheiden.

Zu klären sind jeweils die staatlichen und staatskirchenrechtlichen Konsequenzen sowie das korrekte Vorgehen staatlicher und staatskirchenrechtlicher Behörden (z.B. bei «Austritten», die nur auf der Einwohnerkontrolle oder anlässlich eines Wohnortswechsels als «stille Ausritte» vorgenommen werden), und die kirchlichen Konsequenzen, wobei theologische, kirchenrechtliche und pastorale Aspekte zu bedenken sind.

## **2. Wichtige Anliegen der staatskirchenrechtlichen Organisationen**

Auf dem Hintergrund von kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Erwägungen ist festzuhalten:

### **2.1 Zugehörigkeit zur Kirche und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft**

#### **2.1.1 Anknüpfung des Staates an die Mitgliedschaftsvoraussetzungen der Kirche**

Jede (kirchliche) Körperschaft definiert die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder selber. Die staatliche Anerkennung einer Körperschaft hat zur Folge, dass auch deren Mitgliedschaftsvoraussetzungen anerkannt werden. Anerkennt der Staat die Gemeinschaft der Mitglieder der römisch-katholischen Kirche als öffentlichrechtliche Körperschaft, so knüpfen er und die öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaften selbst bezüglich der Mitgliedschaft an das Kirchenrecht (bzw. an das Mitgliedschaftsverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft) an.

#### **2.1.2 Eine grundlegende Differenz zwischen Kirchenrecht und Staatsrecht**

Gemäss dem Sakramentenverständnis der römisch-katholischen Kirche werden die Menschen durch die Taufe «zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untilgbares Prägemal (*character indelebilis*) Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert» (CIC, can. 849). Es gibt demzufolge keinen «Austritt» aus der Kirche, sondern nur ein «Wegtreten». Diese Auffassung teilen im Prinzip auch die orthodoxen Kirchen.

In diesem Punkt entsteht nun eine grundlegende Differenz zwischen dem Rechtsverständnis des demokratischen Rechtsstaates und dem Recht bzw. dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche. Der liberale, der individuellen Entscheidungsfreiheit und speziell der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) verpflichtete Staat kennt keine «ewigen Bindungen». Er erwartet deshalb von jeder Gemeinschaft und demzufolge auch von der Kirche, dass sie ihren Mitgliedern auf der Grundlage des öffentlichen oder privaten Rechtes die Möglichkeit des Austritts d.h. der Auflösung der Bindung gewährt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, gilt gegenüber dem Staat und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften nicht mehr als Kirchenmitglied und kann sich auch seiner kirchlichen Gemeinschaft gegenüber auf seine Nicht-Zugehörigkeit berufen.

Die Erklärung des «Austritts aus der Kirche» hat demzufolge für die Kirche eine andere Bedeutung als für den Staat und die öffentlichrechtlich anerkannten Körperschaften oder privatrechtlich verfassten Mitgliederorganisationen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Bedeutungen ergibt sich, dass die Austrittserklärungen auch unterschiedliche Rechtsfolgen haben.

### **2.1.3 Verknüpfung zwischen Zugehörigkeit zur Kirche und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft**

Trotz dieser Differenz und obwohl das kanonische Recht und das Recht der staatskirchenrechtlichen Körperschaft zwei unterschiedliche Rechtssysteme sind, die bei aller Verwiesenheit der staatskirchenrechtlichen Strukturen auf ihren kirchlichen Zweck ihre je unterschiedlichen Eigenarten bewahren, sind die Zugehörigkeit zur Kirche und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft eng miteinander verknüpft.

Diese gesetzliche Verknüpfung (nexus) zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche nach kanonischem Recht und der Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft, sowie das in vielen Kantonen mit dieser dualen Struktur verbundene System der Kirchenfinanzierung entstanden und bestehen mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Bischöfe und aufgrund demokratischer Beschlüsse sowohl der Kirchenmitglieder als auch der Gesamtbevölkerung.

Für die Beibehaltung und Weiterentwicklung dieser bewährten Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist es von grosser Bedeutung, dass die betroffenen Bischöfe und die Schweizer Bischofskonferenz diese staatskirchenrechtlichen Institutionen weiterhin als Partikularrecht<sup>2</sup> oder zumindest als partikuläre Rechtsgewohnheiten auch im kanonischen Sinne anerkennen<sup>3</sup>.

## **2.2 Die Folgen der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche**

### **2.2.1 Religiöse und pastorale Konsequenzen**

Die kirchenrechtlichen Folgen einer Austrittserklärung aus der Kirche zu beurteilen und ihre pastoralen Folgen zu klären, ist primär Aufgabe der zuständigen pastoralen Instanzen. Dies hat mit der nötigen Umsicht und Sorgfalt zu geschehen. Die in der deutschen Lehre vertretene, zum Teil jedoch kritisch beurteilte gebrachte Kategorie des «schismatischen Verhaltens» dürfte in der schweizerischen pastoralen Realität nur in seltenen Fällen zutreffen.

Das Staatskirchenrecht und die von ihm bestimmten Organe verfügen nicht über die kirchenrechtlichen und pastoralen Konsequenzen einer Austrittserklärung. Sie sind aber für die Auswirkungen im staatskirchenrechtlichen Bereich (Verlust der Mitwirkungsrechte und -Pflichten, insbesondere entfällt die Steuerpflicht) zuständig.

### **2.2.2 Folgen verweigerter finanzieller Solidarität**

Die Frage der konkreten kirchenrechtlichen und pastoralen Folgen verweigerter finanzieller Solidarität bedarf genauerer Klärung. Dies gilt einerseits für die rechtsmissbräuchlichen Kirchenaustritte mit dem Ziel, der Steuerpflicht zu entgehen. Es gilt andererseits für die Nichtbezahlung der freiwilligen Kirchenbeiträge in jenen Kantonen, wo die Kirche privatrechtlich organisiert ist.

---

<sup>2</sup> So z.B. die von der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich herausgegebene, von Dr. Alois Odermatt redigierte Handreichung «Umgang mit Kirchenaustritten» (Zürich 2002), Seite 11.

<sup>3</sup> «Unter einer kirchlichen Gewohnheit – auch Rechtsgewohnheit genannt – wird eine durch eine Gemeinschaft von Gläubigen eingeführte Übung verstanden. Sie darf – so der Codex can. 24 §2 – nicht im Widerspruch stehen zum natürlichen oder kirchlich positiven göttlichen Recht, sie muss für die Gemeinschaft vernünftig sein und darf nicht ausdrücklich verworfen sein. Eine solche Rechtsgewohnheit wird zum verbindlichen (partikulären) Gewohnheitsrecht, wenn sie der zuständige Gesetzgeber (Bischof) ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. (Vgl. can. 5 und 23 ff. Aymans-Mörsdorf, Kanonisches Recht, Bd. I, Paderborn/München 1991, S. 197 ff.)» (U.J. Cavelti, Elemente einer Konkordatspolitik. Gutachten erstellt im Auftrag der RKZ, 2003, S. 31).

Grundsätzlich «wird davon ausgegangen, dass eine Person, die ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat, keinen Anspruch auf kirchliche Dienstleistungen mehr erhebt, namentlich keine solchen, die eine finanzielle Belastung mit sich bringen.»<sup>4</sup>

### **2.2.3 Umgang mit Konfliktsituationen**

Für jene wenigen besonderen Fälle, wo einzelne Personen glaubhaft Gewissensgründe oder tiefgreifende Differenzen mit den zuständigen Seelsorgern oder Mitgliedern staatskirchenrechtlicher Gremien geltend machen, weswegen sie die Kirchensteuer nicht bezahlen können oder jedenfalls nicht der Ortsgemeinde zukommen lassen wollen, sind individuelle Lösungen zu entwickeln, um die Betroffenen nicht zur Erklärung des Kirchengaustritts wider Willen zu zwingen. Diese Lösungen sind so auszugestalten, dass jene, die sie treffen, nicht die direkten Nutzniesser sind, und dass die Personen, die einen derartigen (Gewissens)Konflikt geltend machen, finanziell nicht weniger belastet werden als jene, die ihre Kirchensteuer auf dem üblichen Weg entrichten.

## **2.3 Bedeutung der Pflicht, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten**

### **2.3.1 Ein gemeinsames Anliegen der pastoralen und staatskirchenrechtlichen Organe**

Die Einforderung der materiellen Solidaritätspflicht der Kirchenmitglieder und folglich die Verhinderung bzw. folgenlose Hinnahme von hauptsächlich finanziell motivierten Kirchengaustrittserklärungen muss ein gemeinsames Anliegen der pastoralen und staatskirchenrechtlichen Organe sein. Die kirchlichen Autoritäten werden sich dafür auf die einschlägigen Passagen des Codex Iuris Canonici (can. 222 und andere) berufen. Die staatskirchenrechtliche Struktur wird darauf hinweisen, dass sie nur dann angemessen für die vielfältigen Bedürfnisse der Seelsorge und Dienste der Kirche aufkommen kann, wenn möglichst viele sich angemessen an deren Finanzierung beteiligen. Darüber hinaus werden die pastoralen und staatskirchenrechtlichen Organe zu berücksichtigen haben, dass der Staat längerfristig die Steuerhoheit nur gewähren kann, wenn die Kirche ihrerseits im Bereich der finanziellen Beitragspflicht das Prinzip der Rechtsgleichheit beachtet und daran festhält, dass die Kirchensteuer von ihren steuerpflichtigen Mitgliedern voraussetzungslos geschuldet wird.

### **2.3.2 Rechtsentwicklung bezüglich der Verwendung von Kirchensteuern**

Im Mitgliedschaftsverständnis und in der religiösen Praxis vieler Menschen hat die früher stark dominierende Orientierung an der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde am Wohnort an Bedeutung eingebüsst. Hingegen gewinnen aufgrund der höheren Mobilität und der stärkeren Individualisierung die Möglichkeit der Auswahl aus einem vielfältigen überregionalen Angebot, die punktuelle Teilnahme an religiösen Grossveranstaltungen oder an Tagen der Einkehr und der Glaubenserfahrung sowie netzwerk-ähnliche kirchliche Bewegungen und Strukturen an Bedeutung.

Bezüglich des Themas Kirchengzugehörigkeit / Kirchengaustrittserklärung und der Zuweisung der Kirchensteuererträge drängt sich deshalb neben der Frage der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechtes auch die Frage nach einer möglichen Rechtsentwicklung auf. Das staatliche Religionsrecht muss dabei das (Rechts)Empfinden der Kirchenmitglieder mit dem Territorialprinzip, insbesondere dem Gemeindeprinzip im staatlichen Bereich angemessen verknüpfen. Der Staat ist selbst territorial verfasst und hat die Steuerhoheit den Kirchengemeinden verliehen, weil er in diesem Bereich das Leben der Kirche fördern will.

Bezüglich der Verwendung der Kirchensteuern ist in dieser Hinsicht schon im Verlauf der letzten ca. 30 Jahre eine erhebliche Evolution festzustellen: Neben direkten Gemeindeför-

---

<sup>4</sup> Umgang mit Kirchengaustritten (Anm. 2), S. 14.

cken wurden auch indirekte anerkannt (z.B. Beiträge an überkantonale Organisationen und Diözesen); neben der Ortspfarrei gewinnen – z.B. in der Seelsorge an fremdsprachigen Kirchenmitgliedern oder an besonderen Personengruppen – auch regionale, kantonale, diözesane oder sprachregionale pastorale Angebote an Bedeutung; neben reinen Kultuszwecken werden auch weitere Aufgaben und Tätigkeiten der Kirche anerkannt und finanziert.

Eine weitere Verstärkung dieser Entwicklung kann sich auch auf das Mitgliedschaftsverständnis und die Kirchenfinanzierung auswirken, indem bewusst wahrgenommen wird, dass Kirchenzugehörigkeit immer zugleich die Verbindung mit der Ortsgemeinde und mit der Kirche als Ganzer bedeutet. Es demzufolge möglich, dass die finanziellen Mittel in höherem Ausmass als bisher auch übergemeindlichen Zwecken zugewiesen werden und durch einen entsprechenden Finanzausgleich die Mittel dort zugewiesen werden, wo ein entsprechender pastoraler Bedarf besteht. Im Zuge solcher Entwicklungen kann auch das Anliegen mancher Bischöfe berücksichtigt werden, dass für diözesane und überdiözesane Aufgaben genügend Mittel zur Verfügung stehen sollten.

Zugleich ist allerdings dem Prinzip des schweizerischen Staatsrechtes Rechnung zu tragen, wonach die Steuerhoheit zwingend mit demokratischen und rechtsstaatlichen Mitwirkungsrechten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler (bzw. ihrer demokratisch gewählten Vertreter) zu verknüpfen ist («*No taxation without representation*»).

Aufgrund der altehrwürdigen Rechtsweisheit, dass das Recht dem Leben folgt (*ius sequitur vitam*) sind sowohl der kirchliche Gesetzgeber als auch die von ihren Mitgliedern errichteten religionsrechtlichen Körperschaften gefordert, neue Modelle und Konzepte zu entwickeln. Es ist zu vermeiden, dass die geltende Rechtsordnung ausgehöhlt wird, weil ihr die Zustimmung der Betroffenen und Beteiligten fehlt oder weil sie der gelebten Realität nicht mehr entspricht.

## **2.4 Staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit**

### **2.4.1 Wegweisender Entscheid des Bundesgerichtes von 2002**

In einem Entscheid von grundsätzlicher Tragweite hat das Bundesgericht im Jahr 2002 zur Frage eines partiellen Kirchengaustritts Stellung genommen<sup>5</sup>. Der Rechtsstreit betraf eine Person im Kanton Luzern, welche dem Kirchenrat ihrer Kirchengemeinde mit der Überschrift «partieller Kirchengaustritt» eine Austrittserklärung geschickt hatte. Darin hielt sie fest, sie wolle zwar weiterhin Mitglied der Römisch-Katholischen Kirche sein, der öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaft aber nicht mehr angehören. Die RKZ stellte in diesem Zusammenhang mit Genugtuung fest, dass die in den meisten Kantonen geltende Praxis, wonach ein Austritt aus der Kirchengemeinde allein nicht möglich ist, vom Bundesgericht erneut als rechtmässig anerkannt wird. Sie stimmte auch der Erwägung des Gerichtes zu, es wäre unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs schwer zu rechtfertigen, dass eine aus der Kirchengemeinde und aus der Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt hat, dass sie an diese Leistungen nichts mehr beizusteuern hat. Die Maxime «das Solidaritätsprinzip kennt keinen Austritt» ist nicht nur staatskirchenrechtlich, sondern auch durch das Kirchenrecht selbst gut abgestützt.

### **2.4.2 Notwendigkeit der Erfassung der Religionszugehörigkeit in den kommunalen Personenregistern**

In der Praxis kann der innere Zusammenhang zwischen Kirchenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft nach staatlichem Recht nur gewahrt werden, wenn die Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft von den staatlichen Behörden vollständig erfasst und dieses Merkmal bei Wohnortswechseln auch weitergegeben

<sup>5</sup> Partiieller Kirchengaustritt. Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Dezember 2002.

werden kann. Eine Aufweichung oder Abschaffung dieser in vielen Kantonen verfassungsmässig vorgegebenen Regelung würde die Rechte der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aushöhlen und ihre Stellung erheblich schwächen, würde damit doch der rechtsmissbräuchliche «stille Kirchnaustritt» von staatlicher Seite begünstigt.

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz und die Schweizer Bischofskonferenz haben sich deshalb – gemeinsam mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Christkatholischen Kirche der Schweiz und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum geplanten Registerharmonisierung mit Nachdruck für die Beibehaltung der «Religionszugehörigkeit» in der Liste der obligatorisch zu erfassenden und weiterzugebenden Personenmerkmale eingesetzt<sup>6</sup>.

Da diese Auffassung jedoch von manchen bestritten wird, die sich dafür zu Unrecht auf Gründe des Datenschutzes berufen, ist das entsprechende Gesetzgebungsprojekt von kirchlicher Seite mit grösster Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Eine Qualifizierung der «Religionszugehörigkeit» als «nicht obligatorisches Merkmal» wäre nicht nur für die Kirchen, sondern auch aus staatspolitischen Gründen bedenklich. Bund, Kantone und Gemeinden benötigen diese Angaben, um ihre gesetzlichen Aufträge wahrzunehmen, angefangen vom Schutz des Religionsfriedens über die Spitalseelsorge, den Religionsunterricht an Schulen bis hin zur Armeeeseelsorge. Gerade in Zeiten, in denen Religionsfragen erneut politische Brisanz erhalten, wäre es falsch, wenn der Staat darauf verzichtete, sich über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung zu informieren.

### 3. Ausblick

Die Fragen rund um Kirchnzugehörigkeit, Kirchnaustrittserklärung und staatliche Erfassung der Zugehörigkeit der Religionszugehörigkeit sind aus pastoralen, kirchnrechtlichen, staatskirchnrechtlichen, aber auch staatspolitischen Gründen von grosser Bedeutung. Entsprechend wichtig ist es, dass in diesen Belangen eine hinreichende Rechtssicherheit besteht.

Bezogen auf die kirchnrechtlichen Fragestellungen könnten angesichts der speziellen Situation in der deutschsprachigen Schweiz «partikularrechtliche Klarstellungen» seitens der einzelnen Diözesanbischöfe oder seitens der Schweizer Bischofskonferenz klärend wirken. Diese hätten sich einerseits auf die kirchnrechtliche Anerkennung der staatskirchnrechtlichen Körperschaften selbst zu beziehen (soweit diese Anerkennung nicht schon besteht). Andererseits müssten sie spezifische Fragen der kirchnrechtlichen Würdigung von Kirchnaustrittserklärungen regeln<sup>7</sup>. In diesem Zusammenhang ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die staatskirchnrechtlichen Körperschaften entscheidend an der Schaffung der Voraussetzungen dafür beteiligt sind, damit die Kirche ihren Auftrag der Verkündigung und der Vermittlung des Heils für die Menschen wahrnehmen kann, das gemäss dem letzten Canon des Kirchnrechts «in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss» (CIC, can. 1752: «salus animarum, quae in Ecclesia suprema lex esse debet»).

Bezüglich der staatskirchnrechtlichen Regelungen ist es primär Aufgabe der kantonalkirchnlichen Organisationen, die bestehenden Rechtsgrundlagen zu erhalten oder bei Bedarf zu verbessern.

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG). Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), der Christkatholischen Kirche der Schweiz und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) vom 20. April 2003 (vgl. [www.kath.ch/rkz/Dokumente](http://www.kath.ch/rkz/Dokumente))

<sup>7</sup> Vgl. die entsprechende Empfehlung in der Studie von R. Pahud de Mortanges (Anm. 1) 24.30.41.

Und für das Zusammenwirken der pastoralen Autoritäten und der staatskirchenrechtlichen Organe bewährt es sich, einvernehmliche Regelungen auf diözesaner oder bei Bedarf auf kantonaler Ebene zu treffen.

Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen lädt die Römisch-Katholische Zentralkonferenz die Bischöfe und die Bischofskonferenz ein, sich im Gespräch mit den kantonalkirchlichen Organisationen aktiv an der Suche nach tragfähigen Lösungen für die pastoralen, kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Fragen zu beteiligen.

Zürich, den 29. Oktober 2003  
rku-03-4-kirchenmitgliedschaft.doc

Daniel Kosch